



ATHLETENVEREINBARUNG

zwischen

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____

nachfolgend: - Athlet – genannt.

und

dem **Deutschen Curling-Verband e.V. (DCV)**, vertreten durch das Präsidium, Am Eisstadion 1, 87629 Füssen,

nachfolgend –DCV- oder –Verband- genannt.

Vorbemerkung

Der DCV und seine Kadersportler stehen in einem besonderen sportlichen Verhältnis zueinander. Die Parteien beabsichtigen, die Basis für dieses besondere Verhältnis sowohl in sportlicher als auch in rechtlicher Hinsicht mit dieser Vereinbarung einem abgestimmten Regelwerk zu unterwerfen.

Auf der Grundlage dieser angestrebten Partnerschaft zwischen Bundes- und Perspektivkaderathleten sowie den Nationalmannschaften und dem DCV versprechen sich die Parteien, angemessene und faire Bedingungen bei der Sportausübung zu schaffen und zu gewährleisten. Dies erfolgt in dem Bestreben, einen fairen und an der gemeinsamen Erreichung des Satzungszwecks orientierten Ausgleich der wirtschaftlichen Verbands- und Athleteninteressen zu sorgen und zwar im Interesse von Rechtsklarheit und einer unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze zügigen Streitschlichtung sowie aus der Gesamtverantwortung von Athleten und Verband für den Fortbestand und die Entwicklung des deutschen Curlingsports.

Grundlage aller rechtlichen Verhältnisse zwischen den Parteien sind die Regelungen der Satzung und der Ordnungen des DCV, Satzungen und Regelung des World Curling Federation (WCF) sowie des European Curling Federation (ECF) und schließlich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sowie des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) und ihren Regelwerken einschließlich aller den Sport betreffenden Regelungen des Anti-Dopingkampfes, wie in jeweils die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) und die Welt Antidoping Agentur (WADA) aufstellen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. Rechtsgrundlagen

Die Vertragsparteien erkennen unwiderruflich die Regelungen

- der Satzung des DCV mit allen Ordnungen, und
- die Regelungen insbesondere der Nominierungs- und Kaderkriterien des DCV und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), und
- die Olympische Charta des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), und ihrer nachfolgenden Regelungen, und

- die Bestimmungen der World Curling Federation (WCF), mitsamt des Spirit of Curlings und
- die Bestimmungen der European Curling Federation (ECF), und
- sowie Bestimmungen und Ordnungen der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA), der Welt Antidoping Agentur (WADA) und der WCF sowie der ECF und des DCV zur Bekämpfung des Dopings

in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an und verpflichten sich, den in diesen Regelungen

niedergelegten Vorgaben zu beachten und ihnen nachzukommen.

2. Anti-Doping

2.1. Doping ist verboten.

2.2. Gemäß Satzung verurteilt und bekämpft der DCV Doping. Grundlage des aktiven Kampfes gegen Doping und Medikamentenmissbrauch ist der Nationale Anti Doping Code (NADC) der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) in seiner jeweils gültigen Fassung. Er setzt den Anti Doping Code (WADC) der Welt Anti Doping Agentur (WADA), die internationalen Standards der WADA und der WCF Anti Doping Policy um und ist für alle Curlingspieler verbindlich, die in den persönlichen Anwendungsbereich der Satzung fallen. Einzelheiten regelt in ihrer jeweils aktuellen Fassung die Anti Doping Ordnung des DCV (ADO DCV). Der Athlet unterwirft sich den genannte Bestimmungen und verpflichtet sich, alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten einzuhalten.

2.3. Der Athlet erklärt, dass ihm die einschlägigen Bestimmungen eindeutig bekannt sind und er vom DCV hinreichend deutlich und verständlich über Verfahren, Verhaltensweisen und Konsequenzen für den Trainings- und Spielbetrieb sowie über Konsequenzen aus Verstößen aufgeklärt worden ist.

2.4. Alle Kaderathleten werden vom DCV, in Abstimmung mit der NADA, zum 01.07. eines Jahres einem Testpool der NADA zugeordnet. Alle Athleten die einem Testpool angehören, gehören diesem Testpool bis zur nächsten Testpool-Einteilung des DCV an, mithin grundsätzlich für ein Jahr. Damit unterliegen diese Athleten den damit verbundenen Pflichten für das gesamte Jahr, selbst wenn sie vor Ablauf des Testpooljahres (30.06.) aus dem Kader ausscheiden. Eine vorzeitige Herausnahme aus dem Testpool ist nur dann möglich, wenn der Athlet schriftlich gegenüber der NADA seinen Rücktritt vom Leistungssport erklärt.

2.5. Dem Athleten ist bekannt, dass die Zuweisung öffentlicher Mittel durch die zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder abhängig ist vom wirksamen Kampf des DCV gegen Doping. Dies gilt unabhängig davon, ob den Verband ein Verschulden für einen Doping-Verstoß trifft. Schon der Verstoß eines einzelnen Athleten führt zur Mittel Kürzung oder Streichung öffentlicher Stellen. Der Athlet erklärt schon jetzt dem Grund nach, dass er dem DCV aus einem ihm berechtigt vorgeworfenen Dopingverstoß entstehenden Schaden insoweit zu ersetzen hat.

2.6. Dem Athleten ist weiter bekannt, dass alle Sponsorenverträge, die der DCV abschließt, eine außerordentliche Kündigungsklausel zugunsten der Vertragspartner enthalten, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn einem Kadermitglied ein

Dopingvergehen vorgeworfen wird. Sollte insoweit dem DCV aufgrund eines regelwidrigen Verhaltens des Athleten ein wirtschaftlicher Schaden entstehen, erklärt der Athlet schon hiermit, dass er dem Grunde nach verpflichtet ist, diesen Schaden zu ersetzen.

3. Leistungen des DCV

Der DCV verpflichtet sich, im Rahmen seiner personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten die organisatorische und verwaltungstechnische Abwicklung solcher Maßnahmen im Bereich des Leistungssports Curling und im Zusammenhang mit seinen Kaderteams sowie für den gesamten Curlingsport sicherzustellen soweit ihm das erforderlich oder auch nur zweckmäßig erscheint. Er verpflichtet sich darüber hinaus, den Athleten im Rahmen seines Engagements in den National- und Kadermannschaften entsprechend so zu fördern, wie es dem Förderungsniveau anderer Auswahlspieler entspricht und wie es dem DCV erforderlich oder auch nur zweckmäßig erscheint. Zu diesem Zweck bemüht sich der DCV, Leistungen Dritter (zum Beispiel von Sponsoren, Ausrüstern und ähnlichem) für die Nationalmannschaften und in Einzelfällen auch für den Athleten zu akquirieren. Ein Rechtsanspruch begründen diese Verpflichtungen des DCV im Einzelfall nicht.

3.1. Training und Ausbildung

Der Athlet wird als Mitglied eines Bundes- oder Perspektivkaders nach den bestmöglichen sportwissenschaftlichen und sportmedizinischen Kenntnissen betreut. Hierfür stellt der DCV im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten fachlich geeignete und qualifizierte hauptamtliche Bundestrainer zur Verfügung. Die Kosten trägt der DCV nach Maßgabe der Förderung durch das Bundesministerium des Innern (BMI).

3.2. Wettkämpfe mit der Nationalmannschaft

3.2.1. Die Qualifikation / Nominierung der Athleten zu internationalen Wettkämpfen regelt die Sportordnung.

3.2.2. Der DCV trägt nach Maßgabe von Ziffer drei die notwendigen Kosten für die Entsendung des Athleten zur Nationalmannschaft entsprechend der jeweiligen Möglichkeiten der vom DOSB genehmigten Jahresplanung. Unter dem Begriff der Jahresplanung sind alle für ein Kalenderjahr geplanten und genehmigten Trainings- und Wettkampfmaßnahmen zu verstehen.

3.2.3. Der DCV stellt dem Athleten Sport-, Trainings-, Freizeit- und Wettkampfbekleidung kostenfrei zur Verfügung, soweit diese von einem offiziellen Ausrüster des Verbandes geliefert wird, beziehungsweise über das wirtschaftliche Budget des DCV finanziert werden kann.

3.3. Stiftung Deutsche Sporthilfe

Der DCV schlägt den Athleten zur Förderung durch die Stiftung Deutsche Sporthilfe, im Rahmen der von der Sporthilfe angebotenen Fördermöglichkeiten vor.

3.4. Kostenerstattung

Die Kosten für die Vorbereitung auf eine Welt- oder Europameisterschaft oder für zentrale Maßnahmen, sowie die Teilnahme an einer Welt- oder Europameisterschaft (insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Trainer) trägt grundsätzlich der Verband in Abstimmung mit dem DOSB und nach Maßgabe der Förderung durch das BMI.

3.5 Interessenvertretung

3.5.1. Der DCV sorgt dafür, dass die Athleten ihre Belange durch eine Aktivensprecherin oder einen Aktivensprecher vertreten können.

Der DCV ermöglicht dem einzelnen Athleten, vertreten durch seine/n Aktivensprecher/in, in allen den Leistungssport betreffenden Fragen ein Mitspracherecht im Rahmen ihres/seines Sitzes im Sportausschuss. Interessen von minderjährigen Athleten werden vom Vorsitzenden Jugendsport vertreten.

3.5.2. Der DCV bemüht sich um die Absicherung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen für den Leistungssport in seinem Verbandsgebiet (im Rahmen des Stützpunktsystems für Gerätebeschaffung, Anlagennutzung, medizinische / physiotherapeutische Betreuung usw.).

3.5.3. Dem DCV versucht, mit seinen Gremien und seinem Netzwerk, ein konstruktives Miteinander von Ausbildung und Leistungssport („Duale Karriereplanung“) zu ermöglichen.

3.5.4. Der DCV übernimmt eine gesamt-sportliche Interessenvertretung gegenüber nationalen und internationalen Institutionen aus Staat, Sport und Wirtschaft.

4. Leistungen des Athleten

4.1. Mitgliedschaft im Bundeskader

Die Aufnahme und der Verbleib im Bundeskader oder Perspektivkader werden durch die Kaderkriterien von DCV und DOSB geregelt. Für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Inhalte der Athletenvereinbarung Voraussetzung.

Der Athlet verpflichtet sich, seine ganze Kraft und sein sportliche Leistungsfähigkeit uneingeschränkt für den DCV einzusetzen, alles zu tun, um sie zu erhalten und zu steigern und alles zu unterlassen, was ihr vor, bei und nach Veranstaltungen des Verbands abträglich sein könnte.

Gemäß diesen Grundsätzen ist der Athlet insbesondere verpflichtet:

- a) an allen Wettkämpfen und Maßnahmen, dazu gehören Trainings- und Wettkampfmaßnahmen ebenso wie vom DCV angeordnete Einheiten aus dem Bereich des Individual-, Stützpunkt- oder Rehabilitationstraining des Verbandes, an jedem Training – gleich ob allgemein vorgesehen oder besonders angeordnet –, an allen Spielerbesprechungen und an allen sonstigen der Spiel- und Wettkampfvorbereitung dienenden Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt auch, wenn ein Mitwirken als Spieler oder Ersatzspieler nicht in Betracht kommt, und
- b) an der jährlich stattfindenden medizinischen Grunduntersuchung zur Feststellung der grundsätzlichen Sporttauglichkeit teilzunehmen, und
- c) sich im Falle einer sportlich relevanten Verletzung oder Erkrankung im Rahmen seiner Kaderzugehörigkeit bei dem vom Verband benannten Arzt unverzüglich vorzustellen, und
- d) sich den sportmedizinischen oder sporttherapeutisch indizierten Maßnahmen, die durch vom Verband beauftragte Personen angeordnet werden, umfassend zu unterziehen. Zu diesem Zweck entbindet der Athlet den jeweils behandelnden Arzt oder Therapeuten gegenüber dem DCV – hier vertreten durch die Bundestrainer und den Sportdirektor ausdrücklich von seiner ärztlichen Schweigepflicht, soweit es sich um Informationen handelt, die für den Kaderstatus von Relevanz sind, und
- e) an Reisen im In- und Ausland, unter Nutzung der vom DCV bestimmten Verkehrsmittel teilzunehmen, sofern dem nicht ausnahmsweise wichtige gesundheitliche Gründe entgegenstehen, und
- f) an allen Darstellungen und Publikationen des Verbandes oder der Athleten zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit für den Verband insbesondere in Fernsehen, Hörfunk, Internet und Presse sowie bei öffentlichen Anlässen, Ehrungen, Veranstaltungen, Autogrammstunden und ähnlichem teilzunehmen beziehungsweise mitzuwirken.
- g) bei diesen und bei unter Ziffer 4.1. genannten Veranstaltungen die vom Verband gestellte Sport- und/ oder Freizeitbekleidung (Reisebekleidung, Spielkleidung sowie alle sonstigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände) entsprechend der jeweiligen Weisung des Verbandes zu tragen. Der Verband behält sich vor, die von ihm gestellte Sportkleidung mit Werbung zu versehen, woraus dem Athleten kein Vergütungsanspruch erwächst, soweit ein solcher bestehen sollte ist dieser durch die Leistungen des Verbandes abschließend abgegolten, und
- h) Werbung in von DCV gestellter Kleidung oder in Verbindung mit dem DCV-Logo oder als „Nationalspieler“ beziehungsweise „Nationalmannschaft“, für andere Partner als die des DCV, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung

des DCV zu betreiben. Der DCV kann diese Zustimmung insbesondere dann verweigern, wenn durch Werbemaßnahmen des Spielers berechnete Interessen des DCV beeinträchtigt würden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Spieler beabsichtigt, Werbung für Unternehmen zu betreiben, die in Konkurrenz zu den Partnern des Verbandes stehen. Eine einmal gegebene Zustimmung kann widerrufen werden, sofern sachliche Gründe hierfür vorliegen, und

- i) sich in der Öffentlichkeit und privat so zu verhalten, dass das Ansehen des Verbandes nicht beeinträchtigt wird. Stellungnahmen in der Öffentlichkeit insbesondere Interviews für Fernsehen, Hörfunk und Presse bedürfen, soweit sie im Zusammenhang zu Wettkämpfen und Maßnahmen, dem Verband oder der Kaderzugehörigkeit stehen, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verbandes, insbesondere dann, wenn der Athlet Gelegenheit hat, diese vorher einzuholen. Beiträge im Internet bzw. Social Media und gegenüber außenstehenden Personen ist jegliche Äußerung über innere Verbandsangelegenheiten insbesondere über Wettkämpfe, Personen und Maßnahmen, zu unterlassen; dies gilt auch nach der Beendigung der Kaderzugehörigkeit, und
- j) sich auf alle sportlichen Veranstaltungen des Verbandes gewissenhaft vorzubereiten. Dazu gehört insbesondere, den Anweisungen des Trainers bezüglich der Lebensführung Folge zu leisten, sofern sie sich auf die sportliche Leistungsfähigkeit des Athleten beziehen, und
- k) die sportliche Fairness gegenüber allen an Wettkämpfen und Maßnahmen beteiligten Personen einzuhalten insbesondere die durch den Spirit of Curling sich ergebenden Rahmenbedingungen unwidersprochen hinzunehmen, und
- l) bei schulischen, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen für ein Fernbleiben, diese Gründe detailliert vorzutragen und auf Nachfrage nachzuweisen. Der Athlet hat dem DCV mögliche Verhinderungen bei Wettkämpfen und Maßnahmen unverzüglich nach Kenntnis des Verhinderungsgrundes anzuzeigen. Ein Fernbleiben bei Wettkämpfen und Maßnahmen aus anderen Gründen muss vom zuständigen Bundestrainer vorab befürwortet werden.

4.2. Einsätze in der Nationalmannschaft

4.2.1. Zu Einsätzen in der Nationalmannschaft gehören alle Maßnahmen im Rahmen der Jahresplanung. Der Athlet hat keinen Anspruch auf Kaderzugehörigkeit und darauf zu den Spielen oder Trainingseinheiten der Nationalmannschaft berufen zu werden. Er kann von den verantwortlichen Personen (Bundestrainer, Sportdirektor) jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Kader entlassen werden.

4.2.2. Bei allen oben beschriebenen Einsätzen besteht ein striktes Alkohol- und Nikotinverbot sowie ein Verbot der Einnahme verbotener Substanzen, die in den Anti-Doping-Regelungen (NADA-Code) festgelegt sind. Der Athlet muss den Regelungen des Anti-Dopingkampfes während seiner Zugehörigkeit zum Kader nachkommen, dem Alkohol- und Nikotinverbot soll er nachkommen, sofern dies mit seiner Verpflichtung aus Ziffer 4.1 vereinbar ist und der zuständige Bundestrainer insoweit Dispens erteilt hat.

4.2.3. Der Athlet ist verpflichtet, bei allen Einsätzen nur offizielle Bekleidung der Nationalmannschaft zu tragen und das Logo des Ausrüsters nicht abzudecken, zu verändern oder zu entfernen, sofern der DCV einen anderen Modus nicht schriftlich genehmigt hat. Zugunsten eines offiziellen Verbandsausrüsters besteht Markenexklusivität. Vom Ausrüster nicht genehmigte Firmenlogos auf anderen als den vorbenannten Ausrüstungsgegenständen sind bei Bedarf abzudecken oder zu entfernen. Dies gilt auch für Mützen, Stirn- und Schweißbänder, umgehängte Handtücher, Banner, Accessoires und ähnliches.

4.2.4. Ein Einsatz beginnt grundsätzlich mit der Anreise zu der Maßnahme und endet mit der Rückkehr in diese Wohnung des Athleten. Im Einzelnen wird der DCV oder der DOSB hierzu oder zu der Regelung in Ziffer 4.2.3. schriftlich abweichende Anweisungen erteilen. Erfolgt dies nicht, gelten diese Regelungen uneingeschränkt.

4.2.5. Die dem Spieler überlassene Bekleidung ist bis auf Widerruf Eigentum des DCV und bei allen Einsätzen als Vertreter des DCV zu tragen.

4.2.6. Der DCV hat das Recht, dem Athleten bei Verlust oder fahrlässiger Beschädigung die Kosten für die Ersatzbeschaffung der betreffenden Artikel in Rechnung zu stellen beziehungsweise mit Ende seiner Kaderzugehörigkeit, die oben genannten zurückzufordern.

5. Nutzung und Verwertung der Persönlichkeitsrechte

5.1. Der Spieler räumt dem DCV, sofern und soweit seine Tätigkeit als Kaderathlet/Perspektivkaderathlet und nicht ausschließlich seine Privatsphäre berührt ist, das ausschließliche zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht ein, sein Bildnis, seinen Namen und das von ihm gesprochene Wort uneingeschränkt zu nutzen und zu verwerten. Dies gilt insbesondere für die vom Verband veranlasste oder gestattete Verbreitung von Bildnissen des Athleten als Mannschafts- oder Einzelaufnahme in jeder Abbildungsform, auch der virtuellen Darstellung, besonders auch hinsichtlich der Verbreitung solcher Bildnisse in Form von Spielszenen und/ oder ganzer Spiele der Nationalmannschaften, um somit

öffentlich- und/ oder privatrechtliche Fernsehanstalten und/ oder anderen audiovisuellen Medien und/ oder weiteren interessanten Nutzungen hieran zu ermöglichen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

- 5.2. Der Athlet stellt dem Verband außerdem jederzeit seine Autogrammunterschrift im Originalschriftzug, als Faksimile oder in gedruckter Form für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und/ oder zur Wiedergabe auf vom Verband beschafften Souvenir- und Verkaufsartikeln – gegebenenfalls auch in Verbindung mit Werbung Dritter – zur Verfügung.
- 5.3. Der Athlet wird es unterlassen, sich ohne Genehmigung des DCV für werbliche Zwecke entgeltlich oder unentgeltlich als Nationalspieler in der Sportbekleidung des DCV ablichten oder für werbliche Zwecke – auch ihre Nationalmannschaftsbekleidung als Nationalspieler bezeichnen zu lassen. Der Athlet hat dafür Sorge zu tragen, gegebenenfalls seinen Unterlassungsanspruch gegen solche Unternehmen geltend zu machen, die eine solche Werbung vornehmen.
- 5.4. Zu der ausschließlich der Privatsphäre des Athleten zugeordneten und bei dieser verbleibenden wirtschaftlichen Verwertung der Persönlichkeitsrechte gehören insbesondere schriftstellerische Tätigkeiten sowie Testimonial-Werbung für nicht Curling bezogene Produkte. Diese sind jedoch dem DCV vorab zur Kenntnis zu bringen und von diesem schriftlich zu genehmigen. Der DCV darf in diesem Fall die Genehmigung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- 5.5. Die hier eingeräumte wirtschaftliche Verwertung der Persönlichkeitsrechte in Bezug zu der Tätigkeit des Athleten als Kaderathlet ist etwa gegeben bei einer Verwertung durch Fernsehen, Internet, mobile Dienste, Computerspiele, Sammelbilder und ähnliches. Die Einräumung der Nutzungs- und Verwertungsrechte bezieht sich auch auf den Bereich aller gegenwärtigen und künftigen Medien und Einrichtungen einschließlich Multimedialer-Anwendungen (Internet, Online-Dienste, mobile Dienste etc.) und Software-Produkte. Die vorgenannten Aufzählungen sind nur beispielhaft und nicht abschließend.
- 5.6. Falls der Athlet die dem DCV zur exklusiven Verwertung eingeräumten Persönlichkeitsrechte durch Eigenvermarktungsmaßnahmen auch selbst wirtschaftlich verwerten möchte, bedarf es dazu stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den DCV. Diese ist zu erteilen, wenn dem nicht ausnahmsweise ein besonderes berechtigtes Interesse des Verbandes entgegensteht.
- 5.7. Dem Athleten ist bekannt, dass der DCV für seine Leistungen in Bezug auf den Kader und die einzelnen Athleten erhebliche Geldbeträge aufwenden muss, die auch der professionellen Ausbildung und der Bekanntmachung des Athleten

dienen. In Kenntnis dessen sind sich die Parteien einig, dass mit der Erbringung dieser Leistungen alle Vergütungsansprüche für die Überlassung der Rechte abschließend abgegolten sind.

- 5.8. Die vorgenannte Rechteübertragung gilt auch nach Beendigung der Kaderzugehörigkeit für solche Rechte fort, die bis zu dieser Beendigung begründet wurden.
- 5.9. Der Athlet erklärt, die wirtschaftliche Verwertung seiner Persönlichkeitsrechte, sofern und soweit seine Tätigkeit als Kaderathlet berührt wird, keinem anderen eingeräumt zu haben.

6. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung definierten Aufgaben und Pflichten erhebt, verarbeitet und nutzt der DCV personenbezogene Daten des Athleten. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten des Athleten durch den DCV erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BDSG, sowie der gesondert vom Athleten unterschriebenen datenschutzrechtlichen Einwilligung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist.

7. Vertragsverletzungen

- 7.1. Bei Verstößen des Athleten gegen seine Pflichten aus dieser Athletenvereinbarung ist der Verband – unbeschadet seines Rechts zur Kündigung der Athletenvereinbarung aus wichtigem Grund – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in jedem Einzelfall berechtigt, Vertragsstrafen gegen den Spieler festzusetzen. Als Vertragsstrafen werden vorgesehen Verweis, Ausschluss aus Maßnahmen der Jahresplanung; Kaderausschluss und Geldbußen im Einzelfall bis zur Höhe von bis zu 1.000.-€. Die Geldstrafen sollen in einem angemessenen Verhältnis sachlich bezogen auf den Verstoß festgelegt werden.
- 7.2. Diese Vertragsstrafen können auch nebeneinander verhängt werden.
- 7.3. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben insbesondere aber nicht ausschließlich in den genannten Fällen neben den Vertragsstrafen vorbehalten.
- 7.4. Unberührt von diesen Bestimmungen bleibt eine Sanktion infolge allgemeiner Verletzung von Verpflichtungen nach dem Regelwerk des DCV oder anderer Sportorganisationen (*WCF, ECF, NADA, DOSB*).
- 7.5. Der Athlet unterwirft sich der Gerichtsbarkeit des DCV, wie sie in der Satzung des DCV und den sich aufgrund der Satzung ergangenen Ordnungen ergibt. Insbesondere ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Der Athlet unterwirft sich im Übrigen, soweit nicht bereits von der Satzung und den aufgrund der Satzung ergangenen Ordnungen

insbesondere der Anti-Doping-Ordnung geschehen für den Bereich von Anti-Doping-Verfahren der Sportschiedsgerichtsordnung des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) in der jeweils gültigen und veröffentlichten Fassung. Der Athlet erklärt, dass ihm die Gerichtsbarkeit des DCV ebenso erläutert wurde wie die Verfahren der Sportschiedsgerichtsordnung und dass ihm diese Regelungswerke bekannt sind.

8. Zeitliche Geltung

- 8.1. Der Vertrag gilt jeweils bis zum 30.06. des auf seinen Abschluss folgenden Kalenderjahres und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
- 8.2. Ungeachtet dessen endet der Vertrag mit dem Ende der Kaderzugehörigkeit. Das Ausscheiden aus dem Kreis der Kaderathleten wird als auflösende Bedingung dieses Vertrages vereinbart mit der Folge, dass der Vertrag zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erlischt. Verpflichtungen, die ausdrücklich nach dieser Vereinbarung auch über Vertragsende hinauswirken bleiben bestehen.
- 8.3. Der Vertrag endet darüber hinaus, wenn der Athlet das achtzehnte Lebensjahr beendet haben wird.
- 8.4. Es gelten besondere Bestimmungen für den Bereich Anti-Doping (siehe 2.4.)

9. Schlussbestimmung

- 9.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine dem wirtschaftlich und inhaltlich Gewollten entsprechende zulässige Klausel zu vereinbaren.
- 9.2. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für diese Schriftformklausel.

Ort, Datum Unterschrift Athlet
bei Minderjährigen zusätzlich:

Ort, Datum Unterschrift 1. Erziehungsberechtigter

Ort, Datum Unterschrift 2. Erziehungsberechtigter
wegen § 1629 Abs.1 Satz 2 BGB erforderlich soweit
vorhanden



Anlage 1 zur Athletenvereinbarung - Einwilligung des Athleten -

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____

nachfolgend: - Athlet – genannt.

und

Deutschen Curling-Verband e.V. (DCV), vertreten durch das Präsidium, Am Kobelhang, 87629 Füssen,

nachfolgend –DCV- oder –Verband- genannt

haben am _____ eine Athletenvereinbarung abgeschlossen.

Damit der DCV seinen Aufgaben aus der Athletenvereinbarung nachkommen, die Interessen des Athleten wahren und seiner Verantwortung für den Athleten gerecht werden kann, ist es erforderlich, dass der DCV verschiedene, den Athleten betreffende Informationen erhebt, verarbeitet und nutzt (nachfolgend zusammenfassend „verwenden“ oder „Verwendung“ genannt), darunter insbesondere auch personenbezogene Daten, die dem Schutz des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unterfallen.

Das BDSG gestattet die Verwendung personenbezogener Daten nach § 4 Abs. 1 BDSG nur dann, wenn die Verwendung durch ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt ist oder der von der Verwendung der Daten Betroffene – hier also der Athlet – in die Verwendung der Daten eingewilligt hat.

Mit der nachfolgenden Einwilligung erklärt der Athlet deshalb sein Einverständnis zur Verwendung seiner personenbezogenen Daten in dem sich aus der Einwilligung ergebenden Umfang. Jede andere Verwendung der personenbezogenen Daten des Athleten durch den DCV, die nicht durch diese Einwilligung, ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt ist, ist dem DCV verboten.

Personenbezogene Daten

Der DCV verwendet über den Athleten die folgenden Daten:

- Nachname, ggf. Geburtsname, Vorname/n, Titel
- Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität
- Beruf (einschließlich Arbeitsplatz), Familienstand
- Anschrift, Telefonnummer/n, Faxnummern/n, E-Mail-Adresse/ n,
- Internetseite, Seiten/Kennungen in sozialen Netzwerken,
- Schule/ n, Abschluss/ Abschlüsse, sowie
- Hochschule, Studiengang, Ausbildung, Praktikum/ Praktika.

Der DCV verwendet über die Stellung des Athleten im DCV die folgenden Daten:

- Spielerlizenz, DOSB-Nummer, sowie
- Kaderzugehörigkeit, Eintritts-/ Austrittsdatum.
- Der DCV verwendet im Zusammenhang mit vom DCV oder auf Veranlassung des DCV durchgeführte Reisen des Athleten die folgenden Daten:
 - Reisepass: Ausstellungsdatum, Ausstellungsort, Ausweisnummer und Gültigkeit,
 - Bahncard: Art, Bahncard-Nummer, Gültigkeit, sowie
 - Flugbonuskarten: Art, Aussteller, Bonuskarten-Nummer, Gültigkeit.



Der DCV verwendet über das wirtschaftliche und berufliche Umfeld des Athleten die folgenden Daten:

- Förderung/en durch die Sporthilfen, Dauer und Höhe der Förderung/en),
 - Beruf und Berufsziele,
 - Einkünfte des Athleten,
 - Soziale Situation der Eltern,
 - Unterstützungsleistungen Dritter (ohne Sporthilfen) sowie
 - Angaben zur Karriereplanung, beruflichen und sportlichen Entwicklung, die nicht unter Abs. 1 fallen, die der Unterstützung der individuellen, dualen Karriereplanung in Abstimmung mit Sporthilfen, Olympiastützpunkten, Bundeswehr und weiteren privaten und öffentlichen Förderern dienen.
4. Die in Abs. 1 bis Abs. 4 bezeichneten personenbezogenen Daten werden in der Regel unmittelbar durch den DCV erhoben. Der DCV kann sich dabei auch der Mitwirkung des Vereins des Athleten bedienen. Es gelten auch solche Daten nach Abs. 1 bis Abs. 3 als durch den DCV erhoben, die diesem vom Verein des Athleten übermittelt worden sind.

Medizinische Daten

1. Der DCV verwendet über den Athleten die folgenden medizinischen Daten:

- Daten aus der Leistungsdiagnostik,
 - Daten aus Blut- und Urinuntersuchungen,
 - Daten aus Dopingkontrollen,
 - Daten aus den jährlichen sportmedizinischen Gesundheitsuntersuchungen, sowie
 - Daten aus medizinischen Befunden von Mannschafts- und Vereinsärzten, Hausärzten sowie Ärzten an Olympiastützpunkten, die im Zusammenhang mit der sportlichen Leistungsfähigkeit des Athleten stehen, wie z.B. Krankheiten und Verletzungen.
2. Die in Abs. 1 bezeichneten medizinischen Daten werden in der Regel nicht unmittelbar durch den DCV erhoben, sondern durch Dritte, mit denen der Athlet zusammenarbeitet oder die den Athleten begleiten, und von dort an den DCV übermittelt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Mannschafts-, Verbands- und Vereinsärzte, Hausärzte, Ärzte an Olympiastützpunkten oder sonstigen Trainings-, Rehabilitations- und ärztlichen Einrichtungen, Physiotherapeuten, vom DCV oder dem Verein des Athleten gestellte Trainer sowie medizinischem Personal des DCV, des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), der Nationalen Dopingagentur (NADA) und der Weltantidopingagentur (WADA).

Trainingsdaten

1. Mit der Athletenvereinbarung unterwirft sich der Athlet dem jeweils geltenden aktuellen NADA-Code und verpflichtet sich u.a. sich Dopingkontrollen zu unterziehen und den *Standard für Meldepflichten* zu erfüllen. Der NADA-Code ist dem Athleten und ggf. den die Athletenvereinbarung und diese Einwilligung mitunterzeichnenden Erziehungsberechtigten des Athleten bekannt.
2. Zur Durchführung von Dopingkontrollen und der Einhaltung der *Standards für Meldepflichten* nach dem NADA-Code verwendet der DCV die folgenden Daten über den Athleten:
3. zukünftige Aufenthaltsorte (Ort, Anschrift) im Rahmen von Lehrgängen und Maßnahmen, sowie
4. Aufenthaltsdauer an den Aufenthaltsorten.

Die in Abs. 2 bezeichneten Daten werden in der Regel unmittelbar durch den DCV erhoben. Der DCV kann sich dabei auch der Mitwirkung des Vereins des Athleten bedienen. Es gelten auch solche Daten nach Abs. 1 bis Abs. 3 als durch den DCV erhoben, die diesem vom Verein des Athleten übermittelt worden sind.

Verwendung der Daten

1. Jede Verwendung der Daten des Athleten durch den DCV erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BDSG. Die Angaben nach § 4e Abs. 1 BDSG zu Art und Umfang der Verwendung der Daten durch den DCV kann der Athlet jederzeit beim Datenschutzbeauftragten des DCV erfragen.
2. Die personenbezogenen Daten nach § 1, die medizinischen Daten nach § 2 und die Trainingsdaten nach § 3 dürfen vom DCV ausschließlich zu den in der Athletenvereinbarung ausdrücklich benannten Zwecken



verwendet werden. Jede andere Verwendung dieser Daten bedarf der gesonderten **Einwilligung** des Athleten.

3. Die personenbezogenen Daten nach § 1 dürfen vom DCV nicht an Dritte zur werblichen Verwendung übermittelt werden. Ausgenommen ist hiervon ausschließlich die Übermittlung an mit dem DCV nach Maßgabe der Athletenvereinbarung vertraglich verbundene Sponsoren und Fördermittelgeber in Erfüllung der Verpflichtungen des DCV aus dem Sponsoren- oder Fördervertrag. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten nach § 1 zu Zwecken des Adress- oder Datenhandels, des Scoring, der Markt- oder Meinungsforschung ist – auch anonymisiert – stets unzulässig.
4. Die medizinischen Daten nach § 2 dürfen abweichend von Abs. 1 vom DCV nur für die wissenschaftliche Forschung, die Gesundheitsvorsorge, die medizinische Diagnostik, die Gesundheitsversorgung und Behandlung einschließlich der Rehabilitation, die Verwaltung von Gesundheitsdiensten sowie der Bekämpfung des Doping verwendet werden. Eine Übermittlung ist ausschließlich zu diesem Zweck an die in § 2 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Personen zulässig. Handelt es sich hierbei nicht um einen Angehörigen eines der in § 203 Abs. 1, Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) genannten Berufs, dessen Ausübung die Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten oder die Herstellung oder den Vertrieb von Hilfsmitteln mit sich bringt, ist die Übermittlung durch den DCV nur zulässig, wenn die Personen gleich einem Arzt durch den DCV zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.
5. Die Trainingsdaten nach § 3 dürfen abweichend von Abs. 1 vom DCV nur zur Bekämpfung des Dopings und im Rahmen der TKV verwendet werden. Eine Übermittlung ist ausschließlich zu diesem Zweck an die NADA und die WADA zulässig.

Einwilligung des Athleten

1. **Mit der Unterzeichnung dieser Einwilligung erklärt sich der Athlet damit einverstanden, dass**

- **seine personenbezogenen Daten nach § 1**
- **seine medizinischen Daten nach § 2**
- **und seine Trainingsdaten nach § 3**

in dem sich aus § 4 ergebenden Umfang vom DCV verwendet werden. Dem Athleten ist bekannt, dass dies insbesondere auch zur Übermittlung der vorgenannten Daten an die in dieser Einwilligung oder der Athletenvereinbarung genannten Dritten führt.

Diese Einwilligung tritt neben die dem DCV nach § 4 Abs. 1 BDSG gestattete Verarbeitung von Daten des Athleten, wenn diese durch ein Gesetz oder eine sonstige Rechtsvorschrift unabhängig von der Einwilligung des Athleten gestattet ist, etwa durch § 28 BDSG. Der DCV wird den Athleten auf Anfrage jederzeit nach § 34 BDSG über die vom DCV verwendeten Daten informieren.

Gesetzliche Rechte des Athleten

Die gesetzlichen Rechte des Athleten nach dem BDSG und anderen Gesetzen, insbesondere sein Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten, bleiben unberührt.

Widerruf der Einwilligung

Der Athlet ist berechtigt, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise zu widerrufen.

1. Dem Athleten ist bekannt, dass der Widerruf dieser Einwilligung eine etwaige Berechtigung des DCV zur Verwendung der Daten nach § 5 Abs. 2 unberührt lässt.
2. Der Widerruf dieser Einwilligung kann dazu führen, dass dem Athleten und/oder dem DCV die Erfüllung der Pflichten aus der Athletenvereinbarung nach einem Widerruf dieser Einwilligung unmöglich wird. In diesem Fall kann der DCV zur vorzeitigen Beendigung der Athletenvereinbarung berechtigt oder eine Änderung der Athletenvereinbarung erforderlich sein. Der DCV wird den Athleten unverzüglich nach dem Widerruf dieser Einwilligung über die Auswirkungen auf die Athletenvereinbarung in Kenntnis setzen.



DEUTSCHER CURLING – VERBAND e.V. (DCV)

Am Eisstadion 1 • 87629 Füssen

Tel. 08362/300177 Fax. 08362/300178 • <http://www.curling-dcv.de> • info@curling-dcv.de
IBAN DE13 73460046 00000 71900 BIC GENODE F1KFB

Die Einwilligung habe ich gelesen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Athlet

bei Minderjährigen zusätzlich:

Ort, Datum

Unterschrift 1. Erziehungsberechtigter

Ort, Datum
wegen § 1629 Abs.1 Satz 2 BGB erforderlich soweit vorhanden

Unterschrift 2. Erziehungsberechtigter



Anlage 2 zur Athletenvereinbarung - Schiedsvereinbarung zwischen dem DCV und der Athletin/des Athleten-

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____

nachfolgend: - Athlet – genannt.

und

Deutschen Curling-Verband e.V. (DCV), vertreten durch das Präsidium, Am Kobelhang, 87629 Füssen,

nachfolgend –DCV- oder –Verband- genannt

haben am _____ eine Athletenvereinbarung abgeschlossen.

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der von ihm/ihr unterzeichneten Athletenvereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach Abschluss des Verbandsrechtsweges des DCV (geregelt in der Satzung und in der Anti-Doping-Ordnung) durch das Deutsche Sportschiedsgericht nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. – unter ausdrücklichem Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – entschieden. Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz.

Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

Füssen, den _____

_____, den _____

Deutscher Curling-Verband

Athlet/Athletin

bei Minderjährigen zusätzlich:

Ort, Datum

Unterschrift 1. Erziehungsberechtigter

Ort, Datum
wegen § 1629 Abs.1 Satz 2 BGB erforderlich soweit vorhanden

Unterschrift 2. Erziehungsberechtigter